

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung zur Ausführung des § 9 Absatz 2 BerlHG:

Richtlinien zur Anwendung des § 9 Absatz 2 BerlHG

Neufassung (Stand 25.04.2024)

I. Gegenstand

Grundlage der Vergabe der Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule ist § 9 Absatz 2 BerlHG in Verbindung mit § 5b Absatz 5 BerlHG.

In § 5b Absatz 5 BerlHG ist festgehalten:

„Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedarfe von Studierenden sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion.“

Auf diese Aufgabe bezieht sich die eingefügte Vorschrift des § 9 Absatz 2 BerlHG:

„Jedem und jeder Studierenden sowie jedem Studienbewerber mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, soll die erforderliche Hilfe zur Inklusion nach § 5b Absatz 5 zur Verfügung gestellt werden“.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragshochschulen und dem Studierendenwerk bezieht sich ausschließlich auf die Vergabe der individuellen Inklusionsleistungen.

Die nachfolgenden Richtlinien zur Anwendung des § 9 Absatz 2 BerlHG sind darauf gerichtet, eine einheitliche Beurteilung der erforderlichen hochschulspezifischen Hilfen und der Leistungsverpflichtung der Hochschulen zu gewährleisten.

Die individuellen Inklusionsleistungen fördern die Selbsthilfe Studierender mit Beeinträchtigung. Sie dienen der Aufnahme eines konkreten auf einen Abschluss bezogenen Studiums mit dem Ziel einer beruflichen Qualifizierung. Sie ergänzen die von den Hochschulen oder vom Studierendenwerk durch Einsatz oder Bereitstellung eigener Hilfsmittel getroffenen Maßnahmen, z. B. barrierefreier Zugang und Kommunikation, PC-Arbeitsplätze, Literaturversorgung (strukturelle Hilfen).

Die für die Lebensführung erforderlichen Hilfen, wie etwa zur medizinischen Versorgung, zur behindertengerechten Unterbringung oder zum Transport an die Hochschule bzw. zur Ausbildungsstätte, obliegen weiterhin den hierfür zuständigen Trägern.

Die Vergabe der Inklusionsleistungen haben die öffentlichen und konfessionellen Hochschulen in Berlin dem Studierendenwerk übertragen.

Für Studierende an privaten Hochschulen, die diese Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, bleiben die örtlichen Träger zuständig.

Diese Richtlinien gelten so lange, bis neue Richtlinien, welche die hier behandelten Sachverhalte regeln, erlassen werden.

II. Allgemeines

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

A) Studienbewerberinnen und Studienbewerber,

a) die behindert bzw. chronisch krank sind im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX und

b) die sich auf einen Studienplatz an einer Berliner Hochschule (alle mitzeichnenden Hochschulen der Verwaltungsvereinbarung zur Ausführung des § 9 Absatz 2 BerlHG) beworben haben oder bewerben wollen.

B) Studierende,

a) die behindert bzw. chronisch krank sind im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX und

b) die im Land Berlin oder Brandenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und

c) die an einer Hochschule des Landes Berlin (alle mitzeichnenden Hochschulen der Verwaltungsvereinbarung zur Ausführung des § 9 Absatz 2 BerlHG) als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und im Land Berlin Studienleistungen erbringen.

Ausnahme: Ein durch die Studienordnung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum außerhalb Berlins sowie ein studienbedingter Auslandsaufenthalt (siehe II.1. B) f).

d) die die ihnen zumutbaren Leistungsnachweise – ggf. nach Fristsetzung – erbringen:

Ab dem 3. Fachsemester ist von den Studierenden ein Studienverlaufsplan zu erstellen. Nach dem 4. Fachsemester erfolgt eine Leistungsüberprüfung in Anlehnung an § 48 BAföG unter Berücksichtigung der beeinträchtigungsbedingten Umstände.

Nach Überschreiten der Regelstudienzeit wird nach den besonderen Erschwernissen des Einzelfalls entschieden. Zur Entscheidung über die Dauer der Inklusionsleistungen können Stellungnahmen der gem. § 28a BerlHG Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Hochschulen eingeholt werden.

Auf Anfrage informiert das Amt für Ausbildungsförderung über die zuständigen Professoren und Professorinnen, die für die jeweiligen Fachbereiche die Begutachtung für die Förderung nach dem BAföG übernehmen. Diese können den Leistungsstand der Studierenden bestätigen und einen Zeitrahmen für die weitere voraussichtliche Studiendauer erstellen.

e) die in einem Promotionsstudiengang immatrikuliert sind und das Fortschreiten der Promotion regelmäßig nachweisen. Die Laufzeit der Förderung orientiert sich an den Promotionsfristen der jeweiligen Promotionsordnungen der Hochschule. Eine Verlängerung ist auf Antrag und unter der Voraussetzung einer beeinträchtigungsbedingten Verzögerung des Studienverlaufs möglich.

f) die ein Auslandsstudium oder -praktikum absolvieren möchten.

Für die Gewährung von Inklusionsleistungen während eines Auslandsstudiums muss der Nachweis erbracht werden, dass der Auslandsaufenthalt in der Studienordnung empfohlen wird. Weiterhin muss klargestellt werden, dass vorhandene Serviceleistungen der Gasthochschule und Stipendien für Auslandsaufenthalte vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Für

einen Studienaufenthalt im Ausland sollen Inklusionsleistungen längstens für die Dauer von zwei Semestern geleistet werden.

2. Antragstellung

Dem Antrag auf erforderliche Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule sind die Nachweise gemäß II. Nr. 1 sowie eine Begründung für die beantragte Hilfe beizufügen. Darin legt die Antragstellerin oder der Antragsteller dar, welche auf das Studium bezogenen Hilfen von anderer Seite erhalten werden bzw. beantragt werden könnten.

3. Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung der hochschulbezogenen Leistungen erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Die weitere Bewilligung der hochschulbezogenen Leistungen erfolgt entsprechend der Studienverlaufsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Studierenden und den gem. § 28a BerlHG Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Hochschulen.

Auszahlungen erfolgen erst, wenn die erforderlichen Nachweise gemäß II Nr. 1 vorliegen.

4. Stellungnahme der Hochschulen

Zur Unterstützung der Inklusionsmaßnahmen holt das Studierendenwerk eine Stellungnahme der Hochschulen ein. Bei Wiederholungsanträgen kann darauf verzichtet werden. Bei Widerspruchsverfahren kann das Studierendenwerk die gem. § 28a BerlHG Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Hochschulen beteiligen.

III. Maßnahmen

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule ist der Nachweis, dass der oder die Antragsteller oder Antragstellerin die unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt.

Zur Bearbeitung des Antrags kann das Studierendenwerk folgende Stellungnahmen einholen:

- Stellungnahme der an den jeweiligen Hochschulen tätigen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- Stellungnahme des öffentlichen Gesundheitswesens, fachärztliche oder psychologisch-psychotherapeutische Gutachten/Atteste, soweit diese für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Gutachten/Atteste sollen nicht älter als zwei Jahre sein;

2. Mitwirkungspflicht

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet. Auf Verlangen des Studierendenwerks sollen sie der Auskunft durch Dritte zustimmen, sofern diese zur Beurteilung der Beeinträchtigung und für die Bewilligung von Leistungen erforderlich ist.

3. Bedarfssituation, Art und Umfang der Leistungen

3.1 Allgemeines zur Bedarfssituation

Für Studierende und Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Beeinträchtigung ist der Individualbedarf maßgeblich; die nachfolgend dargestellten Bedarfssituationen und Leistungsmaßstäbe können daher nur Anhaltspunkte sein.

Die Bedarfssituation für Studierende – bezogen auf die in Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch erforderlichen Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule – ist ganz wesentlich von der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung, dem gewählten Studiengang und von der Ausstattung der Hochschule abhängig.

Die Inklusionsleistungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen sich in der Regel auf die Unterstützung der Kommunikation in Aufnahmeprüfungen der Hochschulen, Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen der Hochschulen sowie des Studierendenwerks beziehen. Die Bedarfssituation für Studienbewerberinnen und Studienbewerber soll in Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Hochschulen im Einzelfall geklärt werden. Die nachfolgenden Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

Wird der Einsatz von Studienassistenten, Kommunikationshilfe (Kommunikationsassistenten, Schriftdolmetschende und Gebärdensprachdolmetschende) oder von Hilfsmitteln beantragt, ist mit der Hochschule zu klären, welche Leistungen die Hochschule in dieser Hinsicht bereits vorhält.

Werden diese Unterstützungsleistungen von mehr als einer oder einem Studierenden der gleichen Fachrichtung beantragt, ist mit der Hochschule zu klären, welche Leistungen diese zur Verfügung stellen kann.

Die Vergabe von Inklusionsleistungen wird nachrangig bewilligt.

Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge orientieren sich an den Regelungen im Bundesteilhabegesetz für die Eingliederungshilfe.

3.2 Studienassistenten

Die Kosten für die Studienassistenten orientieren sich am Stundensatz der studentischen Beschäftigten des Studierendenwerks.

Studienassistenten sollen ihre Qualifikation durch eine gültige Immatrikulationsbescheinigung oder den Hochschulabschluss nachweisen.

Die Kosten für Studienassistenten sind gegen Verwendungsnachweis (Bestätigung der Studienassistenten) zu erstatten. Die Kosten der Ausbildung von Studienassistenten sind nicht erstattungsfähig.

3.3 Kommunikationsassistenten, Schriftdolmetschende und Gebärdensprachdolmetschende

Die Vergütung von Kommunikationsassistenten, Schriftdolmetschenden und Gebärdensprachdolmetschenden orientiert sich an den Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz) und dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).

Eine Doppelbesetzung der Gebärdensprachdolmetschenden und Schriftdolmetschenden kann bewilligt werden.

3.4 Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel, Zusatzausstattungen für PCs oder Laptops sowie spezielle Hilfsmittel werden finanziert, wenn diese Hilfsmittel wegen der Beeinträchtigung zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums unter ähnlichen Bedingungen wie bei Menschen ohne Beeinträchtigung notwendig sind, soweit nicht andere Sozialleistungsträger, insbesondere die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, zuständig sind.

Bei Abschluss oder Abbruch des Studiums in Berlin kann das Studierendenwerk von den Studierenden verlangen, die ihnen zur Verfügung gestellten bzw. aus Mitteln der Inklusionsleistungen finanzierten Hilfsmittel zurückzugeben bzw. den Restwert der übernommenen Kosten zu erstatten, sofern deren Abschreibung noch läuft.

Zuzahlungen der Studierenden zu bewilligten Hilfsmitteln sind möglich.

Reparaturen werden für beeinträchtigungsbedingte Hilfsmittel oder beeinträchtigungsbedingte Zusatzgeräte übernommen, die vom Studierendenwerk bewilligt wurden. Dabei ist nachzuweisen, dass die Geräte mit der notwendigen Sorgfaltspflicht benutzt wurden.

3.5 Büchergeld

Aufwendungen für Bücher und Arbeitsmittel können für Studierende als Büchergeldpauschale in Höhe von 100 Euro pro Semester gezahlt werden, wenn dies beeinträchtigungsbedingt erforderlich ist.

Studienbedingte Regelaufwendungen, wie z. B. Beiträge für das Studierendenwerk und die Studentenschaft oder Versicherungsbeiträge für eine Krankenkasse, sind nicht als beeinträchtigungsbedingter Mehrbedarf anzusehen.

4. Dauer der Leistungen

Förderungshöchstdauer und Härteregelung nach dem BAföG haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Leistungen. Sie können jedoch als Bewertungsmaßstab für die Dauer der Leistungen hilfsweise herangezogen werden, wobei eine beeinträchtigungsbedingt längere Studiendauer angemessen berücksichtigt werden muss.

IV. Verfahren

Die unterzeichnenden Hochschulen haben die Wahrnehmung ihrer in diesen Richtlinien beschriebenen Aufgaben dem Studierendenwerk übertragen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Studierendenwerk in eigenem Namen. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Widerspricht der Antragsteller oder die Antragstellerin, so ist der Vorgang der Geschäftsführung des Studierendenwerks vorzulegen.